

**I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee)
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 28.10.2020**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. SH, S. 57), der §§ 1 Absatz 1, 2 und 3 Absätze 1 und 8 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. SH, S. 27), in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.05.2021 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Steuersatz**

Die Steuer beträgt **3,5 vom Hundert** der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Bemessungsgrundlage.

Artikel 2

- (1) Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Durch die rückwirkend erlassene Nachtragssatzung dürfen die Steuerschuldner*innen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Die Rückwirkung gilt nur für noch nicht bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzungen.

Glücksburg (Ostsee), den 26.05.2021

gez.
Kristina Franke
Bürgermeisterin

L.S.